

vat's important

Änderungen in der EU ab 01.01.2020

Anita Machin anita.machin@primetax.ch

Florian Hanslik florian.hanslik@primetax.ch

Bereits in unserem Januar vat's important haben wir die per 2020 anstehenden Änderungen im Bereich der EU MWST skizziert. Das neue Jahr 2020 steht vor der Tür. Die MWST Neuheiten sind nun zum Greifen nah.

Seit dem 1. Januar 1993 gilt im Bereich der Europäischen Mehrwertsteuer ein «vorläufiges» System. Diese «Vorläufigkeit» soll nun durch einen Aktionsplan der EU bis zum Jahr 2027 zu einem definitiven umgewandelt werden, um der Verwirklichung des harmonisierten und vereinfachten Binnenmarktes einen Schritt näher zu kommen.

Als Anfang wurden nun sogenannte «Quick Fixes» umgesetzt, die nun erstmals die folgenden Themen einheitlich in der MWST Richtlinie regeln:

- Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen
- Belegnachweis
- Konsignationslager sowie
- Reihengeschäfte

Woran muss ich denken?

Man könnte geneigt sein zu fragen, warum denn eine Änderung der EU MWST Auswirkungen auf ein Schweizer Unternehmen haben könnte. Ferner wird wohl auch die Frage gestellt, wozu dies überhaupt relevant sei?

Viele Schweizer Unternehmen sind äusserst erfolgreich aktiv und reüssieren international. Die EU ist für die Schweiz der wichtigste Handelspartner. Gemessen am Handelsvolumen lag die EU im Jahr 2018 mit 60% weit vor der USA mit 12% und China mit 6% (gemäss EDA, Direktion für europäische Angelegenheiten). Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen der Schweiz mit der EU sollten die dortigen steuerlichen Entwicklungen und Neuerungen im Auge behalten werden. Um Risiken zu vermeiden, ist es wärmstens zu empfehlen, diese auch entsprechend umzusetzen; insbesondere dann, wenn es sich um geplante Vereinfachungen handelt.

Die von der EU per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzten «Quick Fixes» regeln erstmal Sachverhalte EU weit einheitlich, welche bis zu diesem Tag eine Grauzone waren und mehrheitlich durch den Europäischen Gerichtshof Fall für Fall entschieden wurden. Natürlich konnte man in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten eine gewisse rote Linie erkennen, wie es geregelt werden sollte; bestimmte, hier nicht näher genannte Staaten versuchten trotzdem noch immer wieder, gewisse Formalismen strenger zu sehen.



Ein Ignorieren der Änderungen in der EU führt zu Risiken, die es nicht wert sind, dass man sie eingeht. Die Änderungen führen zu einer verstärkten Rechtssicherheit, die ein jeder sich aber zuerst mit den folgenden beispielhaften Fragen erarbeiten muss:

- Ist die MWST Nummer des Erwerbes gültig?
- Wie kann ich verifizieren, dass diese MWST Nummer überhaupt gültig sein kann?
- Was sind die Bedingungen, dass ich die Rechnung zu einer innergemeinschaftlichen Lieferung ohne lokale MWST ausstellen kann
- Hat mein Unternehmen ein Konsignationslager in der EU?
- Wie kann ich den Standort des Konsignationslagers optimal ausnützen?
- Wie kann ich die mehrwertsteuerlichen Auswirkungen des Reihengeschäftes gestalten?

Was bedeutet das für mein Unternehmen?

Die Änderungen des EU MWST Rechts sind nicht nur für EU Unternehmen, sondern natürlich auch für Unternehmen aus Drittländern zu beachten. Es ist essentiell, dass die Transaktionen genau analysiert werden sollen, um einerseits die Optionen der Neuerungen optimal auszunützen, andererseits unvorhergesehene Risiken zu vermeiden.

Beispielhaft soll hier angeführt werden, dass die MWST Nummern der Kunden evaluiert werden, die ERP Systeme überprüft und entsprechend adaptiert sowie interne Prozesse auf den neuesten Stand gebracht werden. Insbesondere die Erstellung interner Prozesse ist essentiell, um den nationalen und internationalen Regelungen gerecht werden zu können.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei Fragen in diesem Zusammenhang gerne zur Verfügung. Ahja, und dann war da ja noch der Brexit....aber das ist eine andere Geschichte, die wir Ihnen (hoffentlich (nicht)) beim nächsten Mal erzählen werden. Nun möchten wir Ihnen bereits jetzt eine besinnliche Adventszeit wünschen.



Mit besten Grüßen von Ihrem MWST-Team

Anita Machin Barroso
MLaw, dipl. Steuerexpertin,
CAS FH in Zollrecht
anita.machin@primetax.ch
+41 58 252 22 04



Florian Hanslik
Dr. iur., LL.M., DAS in VAT
florian.hanslik@primetax.ch
+41 58 252 22 15

